

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 3. Juli 2019 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 geändert wird**

Der Landeshauptmann von Tirol hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss vorgelegt und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung bzw. die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 5. September 2019.

Aus Z 1 (§ 2 lit. d Z 4) des Gesetzesbeschlusses in Verbindung mit § 3 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003 ergibt sich, dass künftig auch Privatunterkünfte, die nur gelegentlich über Internetportale oder Online-Diensteanbieter angeboten werden, der Abgabepflicht unterliegen sollen. Die Z 4 (§ 6 Abs. 1) und 5 (§ 6 Abs. 2) des Gesetzesbeschlusses sehen eine Erhöhung der Abgabe vor. Weiters wird in Z 10 (§ 11a Abs. 5) des Gesetzesbeschlusses das Amt der Tiroler Landesregierung ermächtigt, im Rahmen der Anzeige-, Melde- und Registrierungspflicht getätigte Angaben über den Unterkunftgeber durch Abfragen im Zentralen Melderegister zu überprüfen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen sowie für Inneres befasst. Es wurden weder Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung noch Bedenken, die die Erhebung eines Einspruchs begründen würden, geltend gemacht.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt,  
an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Tirol  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

**Mag. Katharina Derfler**  
Sachbearbeiterin  
[katharina.derfler@bmvrdj.gv.at](mailto:katharina.derfler@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52 2940

Ihr Zeichen:  
VD-834/678-2019  
10. Juli 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. September 2019 beschlossen, gemäß Art. 97  
Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von  
Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzes-  
beschlusses zuzustimmen. "

29. August 2019

Dr. Clemens Jabloner  
Bundesminister